

Schaffer & Partner mbB

Äußere Sulzbacher Straße 118

90491 Nürnberg

Telefon: +49 911 95998-0

E-Mail: nue@schaffer-partner.de

Homepage: www.schaffer-partner.de

e-Rechnung: die Umsetzung gemeinsam meistern

Liebe Mandantinnen, liebe Mandanten,

ab dem 01.01.2025 tritt in Deutschland eine grundsätzliche Pflicht zur Nutzung elektronischer Rechnungen (e-Rechnungen) im Geschäftsverkehr zwischen inländischen Unternehmen in Kraft. Der Gesetzgeber gibt dabei Anforderungen an die technische Ausgestaltung, den Umfang der Pflicht sowie verschiedene Zeitpunkte vor, zu denen Unternehmen ihre Ausgangsrechnungen als e-Rechnungen auszustellen haben. Mit dieser Information möchten wir Ihnen die wichtigsten Details erläutern.

Zur weiteren Unterstützung haben wir Ihnen außerdem einen Leitfaden angefertigt, der Sie bei der Einführung der e-Rechnung in Ihrem Unternehmen unterstützen soll.

Unsere Kanzlei wird ab 2025 an inländische Unternehmer i.S. des UStG (nicht Privatpersonen) e-Rechnungen versenden, soweit die DATEV die technischen Voraussetzungen geschaffen hat. Wir dürfen Sie daher bitten, das beigefügte Antwortschreiben **bis 15.11.2024** ausgefüllt an uns zurückzusenden, damit wir wissen, an welche E-Mail-Adresse die e-Rechnung gehen soll. Bitte beachten Sie, dass neben der Rechnung ggf. auch der Leistungsnachweis mit übermittelt wird.

1. Die e-Rechnung

Als e-Rechnung bezeichnet das Gesetz eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird. Genauso wichtig wie die elektronische Erstellung der strukturiert elektronischen Rechnungsdaten sind somit auch die elektronische Übermittlung durch den Rechnungsaussteller und der elektronische Empfang durch den Rechnungsempfänger. Die e-Rechnung muss - sowohl nach Erstellung als auch nach Übermittlung und Empfang - eine elektronische Verarbeitung der Rechnungsangaben ermöglichen.

Reine PDF-Dateien oder andere nicht strukturierte elektronische Formate, wie z.B. Word- (.docx), Excel- (.xlsx) oder Bilddateien (bspw. .tif oder .jpeg), erfüllen nicht die Anforderungen an eine e-Rechnung. Zwar können auch diese Dateien elektronisch erzeugt, übermittelt und empfangen werden, jedoch handelt es sich dabei nur um digitale, bildhafte Darstellungen von Rechnungen, die nicht elektronisch weiterverarbeitet werden können.

GEBEN SIE IHREN RECHNUNGEN DIE RICHTIGE STRUKTUR

Als elektronische Rechnung gilt ab 01.01.2025 nur eine Rechnung, bei der die erforderlichen Rechnungsdaten als strukturierter elektronischer Datensatz in einer XML-Datei vorliegt.

Unstrukturierte Formate stellen – ebenso wie die Papierrechnung - nach dem Gesetz künftig eine sogenannte sonstige Rechnung dar. Sonstige Rechnungen dürfen nach Ende der Übergangsfristen (vgl. Punkt 4) nur noch in Ausnahmefällen gestellt werden.

2. Zulässige Formate der e-Rechnung

Grundsätzlich existieren keine konkreten Technologievorgaben für die e-Rechnung. Somit kann das strukturierte elektronische Format der e-Rechnung zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger dem Grunde nach frei vereinbart werden. Inhaltlich muss das strukturiert elektronische Rechnungsformat ab dem 01.01.2025 jedoch der europäischen Norm für elektronische Rechnungen (Norm EN 16931) entsprechen. Zumindest muss das Format eine richtige und vollständige Extraktion der erforderlichen Daten in ein der Norm EN 16931 entsprechendes Format ermöglichen oder mit einem solchen Format interoperabel sein. In Deutschland beruhen insbesondere zwei führende Rechnungsformate auf der Norm EN 16931, die sog. „XRechnung“ und „ZUGFeRD“. Beide Formate werden bereits angewendet.

XRechnung

Bei der XRechnung (XML-basiertes semantisches Rechnungsdatenmodell) handelt es sich um ein im öffentlichen Auftragswesen bereits gängiges Rechnungsformat. Es besteht aus einer XML-Datei. Zur Nutzung bedarf es eines Visualisierungstools. Anderenfalls ist das Format für das menschliche Auge nicht lesbar, da es keine visuelle Komponente beinhaltet.

ZUGFeRD

Bei dem ebenfalls bereits in Nutzung befindlichen ZUGFeRD-Format (Zentraler User Guide des Forums elektronische Rechnung in Deutschland) handelt es sich um ein sog. hybrides Rechnungsformat. Dieses Format ermöglicht die strukturierte Übermittlung der Rechnungsdaten in einer PDF-Datei. Sie besteht aus einer Bilddatei und einem strukturierten elektronischen Datenteil. Ab der Version 2.0.1 erfüllt eine ZUGFeRD-Rechnung die Anforderungen an eine e-Rechnung.

VEREINBAREN SIE DAS PASSENDE FORMAT

Das anzuwendende e-Rechnungsformat kann grundsätzlich zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger vereinbart werden. Aus dem vereinbarten elektronischen Format müssen sich jedoch alle erforderlichen Rechnungsangaben richtig und vollständig in ein Format überführen lassen, das der Norm EN 16931 unmittelbar entspricht oder mit einem solchen Format interoperabel ist. Das Bundesministerium der Finanzen erkennt die XRechnung und ZUGFeRD als zulässige Formate an.

3. Umfang der e-Rechnungspflicht

Als Unternehmer sind Sie zur Ausstellung einer e-Rechnung verpflichtet, wenn Sie Ihre Leistungen gegenüber einem anderen inländischen Unternehmer erbringen. Dies gilt auch, wenn Sie ein land- oder forstwirtschaftliches Unternehmen führen oder umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer sind. Als inländische Unternehmer sieht das Gesetz diejenigen an, die ihren Sitz, den Ort der Geschäftsleitung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Ebenfalls als im Inland ansässig gelten in Deutschland belegene Betriebsstätten eines ausländischen Unternehmers.

Für folgende Rechnungen brauchen Sie auch zukünftig **keine** e-Rechnung auszustellen:

- Rechnungen über Leistungen, die nach den § 4 Nummer 8 bis 29 UStG steuerfrei sind
- Rechnungen über Kleinbeträge bis 250 Euro
- Fahrausweise
- Rechnungen an ausländische Unternehmer
- Rechnungen an private Endverbraucher

VORSICHT BEI DER LEISTUNGSERBRINGUNG AN AUSLÄNDISCHE UNTERNEHMER

Eine e-Rechnung ist grundsätzlich nur bei Leistungserbringung an einen inländischen Unternehmer auszustellen. Ist Ihr Kunde ein ausländischer Unternehmer, dem Sie keine e-Rechnung im Sinne des Gesetzes ausstellen, empfiehlt es sich, den Status des Geschäftspartners zu dokumentieren. Lassen Sie sich hierzu, soweit vorhanden, dessen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer geben. Auch ein Auszug aus dem ausländischen Handelsregister kann bei der Nachweisführung hilfreich sein.

4. Beginn der e-Rechnungspflicht

Grundsätzlich tritt die e-Rechnungspflicht ab dem 01.01.2025 in Kraft. Allerdings ist zu unterscheiden zwischen der Pflicht, eine Rechnung zu empfangen, und der Pflicht, eine Rechnung auszustellen.

Die Pflicht zum Empfang von e-Rechnungen

Die Pflicht zum Empfang von e-Rechnungen gilt ab dem 01.01.2025. Der bis dahin existierende gesetzliche Vorrang der Papierrechnung entfällt. Ebenso entfällt das Zustimmungserfordernis zum Erhalt von e-Rechnungen. Mit anderen Worten: Ab dem 01.01.2025 können Ihre Geschäftspartner Ihnen e-Rechnungen zusenden, ohne dass Sie dem Erhalt der e-Rechnung ausdrücklich zustimmen. Ihren Vorsteuerabzug müssen Sie dann ausgehend von der erhaltenen e-Rechnung geltend machen. **Sie haben keinen Anspruch auf Ausstellung einer sonstigen Rechnung – etwa einer Papierrechnung. Wer den Empfang von e-Rechnungen nicht ermöglicht, hat keinen Vorsteuerabzug!** Die Pflicht zum Empfang von e-Rechnungen gilt für alle inländischen Unternehmer, unabhängig davon, ob sie selbst e-Rechnungen ausstellen oder umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbringen.

Wichtig! Damit müssen auch Vermieter, Ärzte und Betreiber von PV-Anlagen in der Lage sein, die e-Rechnung ab 01.01.2025 empfangen zu können.

SEIEN SIE AB 01.01.2025 EMPFANGSBEREIT

Ob und inwieweit Sie bereits ab dem 01.01.2025 e-Rechnungen erhalten, liegt nicht in Ihrer Hand. Entscheidend ist, ob Ihre Geschäftspartner bereits ab 2025 mit der Ausstellung von e-Rechnungen beginnen. Deshalb sollten Sie Ihre Empfangsbereitschaft –mindestens durch Einrichtung einer E-Mailadresse (bspw. rechnung@unternehmen.de) – direkt ab dem 01.01.2025 sicherstellen.

TIPP: Nehmen Sie noch vor dem Jahreswechsel Kontakt zu Ihren Lieferanten und sonstigen Geschäftspartnern auf. Klären Sie, welche Lieferanten bereits ab 2025 mit der Ausstellung von e-Rechnungen starten werden. Verständigen Sie sich dabei auch gleich auf ein Rechnungsformat und die Übermittlungsart.

Die Pflicht zur Ausstellung von e-Rechnungen

Die Pflicht zur Ausstellung von e-Rechnungen für Umsätze zwischen inländischen Unternehmen beginnt grundsätzlich ebenfalls ab dem 01.01.2025. Aber: Das Gesetz sieht für Rechnungsaussteller Übergangsfristen vor:

| | |
|---|--|
| bis 31.12.2026 | <p>Bis Ende 2026 ausgeführte Umsätze dürfen weiterhin mit Papierrechnungen oder nicht strukturierten elektronischen Rechnungen abgerechnet werden.</p> <p>Achtung: Für nicht strukturierte Rechnungen, z.B. Rechnungen im pdf-Format, ist die Zustimmung des Rechnungsempfängers weiterhin erforderlich.</p> |
| KMU-Erleichterung bis 31.12.2027 | <p>Bis Ende 2027 ausgeführte Umsätze dürfen weiterhin mit Papierrechnungen oder nicht strukturierten elektronischen Rechnungen (Achtung: Für nicht strukturierte Rechnungen ist die Zustimmung des Rechnungsempfängers weiterhin erforderlich) abgerechnet werden, vorausgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ der Umsatz des Unternehmens hat im vorangegangenen Kalenderjahr die Grenze von 800.000 Euro nicht überschritten. |
| ab 01.01.2028 | <p>Ab 2028 sind Rechnungen, die unter die e-Rechnungspflicht fallen, ausschließlich elektronisch auszustellen und zu übermitteln.</p> |

5. Archivierungspflicht von e-Rechnungen

E-Rechnungen sind, wie auch Papierrechnungen, für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist zu archivieren. Die gesetzliche Aufbewahrungsfrist beträgt nach dem Bürokratieabbaugesetz 8 Jahre.

Bei der Archivierung von e-Rechnungen ist darauf zu achten, dass diese in ihrem ursprünglichen Format und unveränderbar aufbewahrt werden. Diese Anforderungen sind insbesondere für den strukturierten Datenteil einer e-Rechnung relevant. Die XML-Datei einer e-Rechnung darf auch während des Archivierungsprozesses nicht durch Formatumwandlung gelöscht werden. Denn die maschinelle Verarbeitung und Auswertbarkeit der e-Rechnung muss für die Finanzverwaltung auch während der Aufbewahrungsfrist möglich sein.

ARCHIVIEREN SIE STETS UNVERÄNDERT UND IM URSRÜNGLICHEN DATEIFORMAT

Stellen Sie bei der Archivierung von e-Rechnungen unbedingt sicher, dass diese im ursprünglichen Dateiformat unverändert aufbewahrt werden. Dies gilt auch, wenn der Rechnungsaussteller Ihnen für eine gewisse Übergangszeit als Serviceleistung neben der e-Rechnung eine inhaltsgleiche sonstige Rechnung zur Verfügung stellt.

Hinweis: Wer die Rechnung nicht nach diesen Vorgaben archiviert, hat keinen Vorsteuerabzug!!

6. Lösungen von Schaffer & Partner bei Eingangsrechnungen

Die Ermöglichung des Empfangs von e-Rechnungen, z.B. durch Schaffung einer gesonderten E-Mail-Adresse, ist vom Mandanten zu organisieren.

Falls wir für Sie Ihre Buchhaltung erstellen, müssen wir bis zum 01.01.2025 auf Unternehmen Online (UO), eine Lösung von DATEV, umstellen. Dann können Sie die empfangenen e-Rechnungen in Unternehmen Online bequem hochladen und diese werden revisionsicher archiviert. In UO ist auch ein Viewer integriert, mit dem reine XML-Rechnungen im X-Format gelesen werden können. Dies bedeutet aber auch, dass Sie uns möglichst alle Belege (Eingangs- und Ausgangsrechnungen) in UO hochladen. Rechnungen im pdf-Format können Sie per drag and drop hochladen, Papierbelege müssten Sie vor dem Hochladen einscannen. Falls Sie die Papierbelege nicht selbst einscannen möchten, können wir Ihnen in Ausnahmefällen anbieten, diese für Sie zu scannen, müssen aber den hierfür benötigten Zeitaufwand in Rechnung stellen.

Bitte sprechen Sie uns zeitnah an, um die Umstellung auf UO zu organisieren, da unsere zeitlichen Kapazitäten begrenzt sind.

Falls Sie Ihre Buchhaltung selbst mit DATEV erstellen, können Sie ebenfalls auf Unternehmen Online umstellen.

Sollten Sie Ihre Buchhaltung mit einem anderen System erstellen, müssten Sie Ihren Softwarepartner bitte selbst ansprechen.

7. Lösungen von Schaffer & Partner bei Ausgangsrechnungen

In der e-Rechnung müssen weiterhin die gleichen Pflichtangaben wie in der Papierrechnung gemacht werden. Eine Rechnungssoftware erleichtert Ihnen die Arbeit, weist auf alle notwendigen Angaben hin und versendet im gesetzlich konformen Format Ihre Ausgangsrechnungen.

DATEV bietet unterschiedliche Softwarelösungen für Unternehmen an, über die Sie Rechnungen erstellen und deren Dokumentenablage erledigen können. Die DATEV Programme erleichtern Ihnen das Erstellen von Angeboten bis hin zur Rechnungsstellung. Je nach Lösung können Sie e-Rechnungen empfangen und versenden, Daten zu Preisen und Kunden zentral pflegen und digitale Dokumente strukturiert verwalten. Bei den Rechnungssoftwares der DATEV gibt es von jedem Produkt eine Schnittstelle zu DATEV Unternehmen Online. Sie sind jeweils auf die unterschiedlichen Bedürfnisse eines Unternehmens zugeschnitten.

Die einfachste und kleinste Variante wird die **DATEV e-Rechnungsplattform** werden, wo sich Rechnungseingang und -schreibung vereinen. Hierzu gibt es bisher nur beschränkt Informationen, da diese Plattform eine Neuentwicklung ist und erst frühestens im November 2024/Anfang 2025 nutzbar sein wird.



Sollte die DATEV e-Rechnungsplattform nicht Ihr Leistungsspektrum umfassen, so eignet sich **DATEV Auftragswesen next** für Unternehmen, die jederzeit auf die Daten zugreifen möchten und die nur über eine Preisliste verfügen. Sie können Ihre Rechnungen in den Formaten XRechnung und ZUGFerd ab Version 2.0 erstellen und versenden. Auftragswesen next bietet die Erstellung von Angeboten, Auftragsbestätigungen, Lieferscheine, Rechnungen, Rechnungskorrekturen. Die genannten Belegtypen können Sie in Folgebelege weiterführen, z.B. von Lieferschein in eine Rechnung.

Sie können Ihr individuelles Briefpapier und das firmeneigene Logo auf allen Belegen verwenden. Gerade in der heutigen Zeit ist es auch wichtig, dass die Rechnung von einer vertrauten und bekannten E-Mail-Domäne kommt. In der Softwarelösung schicken Sie aus Ihrem persönlichen E-Mail-Postfach die e-Rechnung an Ihren Kunden.

Zum Teil andere Ansprüche erfüllt dagegen **DATEV Mittelstand Faktura** mit Rechnungswesen. Hiermit lassen sich bspw. von einem zentralen Standort aus mehrere Preislisten führen. In dieser Softwarelösung haben Sie ein Buchhaltungsprogramm mit integriert: von Erstellung von Buchungssätzen, offene-Posten-Buchführung, Zahlungsverkehr, Generierung der Buchungen für die Ausgangsrechnung über Übergabe an die Finanzbuchführung bis hin zu Erstellung von e-Rechnungen und einigen mehr.

All die Lösungen, die wir Ihnen aufgezeigt haben, sind nur Vorschläge, schauen Sie sich auf dem Markt um und entscheiden dann, welche Lösung in Ihrem Unternehmen die richtige ist.

Vergessen Sie jedoch nicht, dass auch Ihre Ausgangsrechnungen revisionssicher und ordnungsgemäß archiviert werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Schrepfer
Dipl.-Kaufmann
Steuerberater

IMPRESSUM

Dieses Rundschreiben erscheint für Kunden und Geschäftspartner von Schaffer & Partner. Wir bitten Sie zu beachten, dass die Beiträge eine Auswahl aus der aktuellen wirtschaftsrechtlichen und steuerrechtlichen Gesetzeslage darstellen. Die Beiträge können nicht das jeweilige, den individuellen Verhältnissen angepasste Beratungsgespräch ersetzen. Das Rundschreiben wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.

Schaffer & Partner mbB

Äußere Sulzbacher Straße 118

90491 Nürnberg

Telefon +49 911 95 99 8 0

Telefax +49 911 95 99 8 100

E-Mail nue@schaffer-partner.de



Mitglied von AGN International,

eine Kooperation unabhängiger Beratungskanzleien